

Gestaltungsregeln

für die

FRITZ – SCHUMACHER – SIEDLUNG

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Nord, die Genossenschaft der Fritz-Schumacher-Siedlung Langenhorn e.G. und die Gemeinschaft der Fritz-Schumacher-Siedlung e.V. vereinbaren im Interesse des Erhalts des Milieugebietes Fritz-Schumacher-Siedlung die folgenden Gestaltungsregeln.

Vorwort

Die von Prof. Fritz Schumacher entworfene und nach ihm benannte Kleinhaussiedlung in Hamburg- Langenhorn entstand in den Jahren 1919-1920. Sie ist in ihrem erhaltenen Bestand ein prägnantes, zeitgeschichtlich und sozialpolitisch herausragendes Zeugnis für eine Siedlungsbewegung nach dem ersten Weltkrieg zur Bewältigung der Wohnungsnot, in der Wohnungsreformideen aus kritischer Erkenntnis der negativen Folgen einer massiven Verstädterung verwirklicht wurden. Nach heute geltender Auffassung ist die Siedlung ein Ensemble von hohem bau- und denkmalpflegerischem Wert. Deshalb ist grundsätzlich vom Erhalt der Siedlung auszugehen. Sofern besondere Gründe für die Beseitigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen vorliegen, ist ein typengleicher Wiederaufbau erforderlich.

Aufgrund der städtebaulichen, architektonischen und sozialpolitischen Bedeutung der Siedlung bemühen sich die Beteiligten um den gestalterischen Erhalt der Siedlung und vereinbaren die Gestaltungsregeln. Sie sollen die Interessen am Erhalt der Siedlung stützen, die Rückführung des Milieugebietes in die ursprüngliche Gestalt fördern und ungeeigneten Veränderungen entgegenwirken. Dabei sollen heute geltende Ansprüche an Lebensform und Wohnqualität berücksichtigt werden.

Die Erhaltungsabsichten sind begründet in der Festlegung als Milieugebiet im Milieuschutzbericht der Baubehörde und in den gestalterischen Anforderungen des § 12 (1-3) der Hamburgischen Bauordnung, (HBauO). Für das Gebiet gelten ferner als planungsrechtliche Grundlagen der Baustufenplan Langenhorn mit der Ausweisung: W I g; für Teilbereiche des Gebietes gilt der Bebauungsplan Langenhorn 17 mit der Ausweisung: WR I-II g (Sumpfblockbereich) bzw. der Bebauungsplan Langenhorn 23 mit der Ausweisung: WR I-II g.

Die Gestaltungsregeln gelten für die im anliegenden Plan der Fritz-Schumacher-Siedlung besonders dargestellten Gebiete (dunkel gerasterte Flächen) – ANLAGE 1 –

Die Anlagen 2 – 7 sollen dazu dienen die im Textteil getroffenen Regelungen zu veranschaulichen. Dabei werden weder detailgetreue Konstruktionsanleitungen gegeben, noch kann in jedem Einzelfall eine originalgetreue Wiedergabe erfolgen. Es handelt sich hier ausschließlich um Prinzipskizzen.

GESTALTUNGSREGELN

1. Dachdeckung

Bei Neueindeckungen sind ziegelrote, Tonpfannen oder Betondachsteine als Doppel-S-Pfannen mit glatter Oberfläche in der Farbe der ziegelroten Tonpfannen zu verwenden. Die Reihenhauszeilen und Doppelhäuser sind jeweils einheitlich in einem Material einzudecken. Zinkblechverwahrungen sind im Ton der Dacheindeckung zu streichen.

2. Fenster

Fenster sind bei der Erneuerung in Größe, Form und Teilung den Original-Fensterformen nachzubilden. Dies gilt auch bei nur teilweisen Fenstererneuerungen an einer Hauseinheit. Zu verwenden sind dabei einheimische Hölzer, die mit einem deckenden, weißen Anstrich zu versehen sind. Regenschienen sind ebenfalls weiß einzufärben.

Bei der Erneuerung sind die Altfenster vollständig auszubauen, sogenannte Überschubzargen sind wegen der sich daraus ergebenden breiten Rahmenansichten nicht zulässig.

Die Sprossen sind als echte Sprossen vorgeschrieben. Zulässig ist auch die Sprossenausbildung als außen und innen aufgesetzte Sprosse mit Metallsteg im Luftzwischenraum der Isolierglasscheibe (Sprossenbreite ca. 25mm). Zweiteilige Fenster sind mit Mittelbund (Stulp), dreiteilige Fenster sind ohne Pfosten mit feststehendem Mittelflügel als Anschlag für die jeweiligen Außenflügel zu konstruieren. Als Regelquerschnitte für die Flügelhölzer sind 68x68 mm vorzusehen,

3. Haustüren

Bei Erneuerung sind die Hauseingangstüren in Originalform aus einheimischem Holzmaterial herzustellen, dabei ist die Rahmentür mit 3 gleichen Feldern auszubilden. Die beiden unteren Felder erhalten eine Holzfüllung mit einem horizontalen Fugenbild. Das obere Feld wird verglast und durch Sprossen gliedert.

Farbgebung: Die Hauseingangstüren sind dunkel zu lasieren oder mit einem deckenden Anstrich zu versehen.

Bei farbiger Ausführung sind Zargen und Füllungen in weiß zu halten. Die Rahmen sind mit einem zur Wandfarbe passenden, dunkleren Farbton zu versehen. Bei der Wahl der Farbgebung ist darauf zu achten, dass die Doppelhäuser sowie die jeweilig zusammengehörigen Hausnummern der Reihenhäuser einheitlich gestaltet sind.

4. Dacherker

Bei Erneuerung oder Instandsetzung der Dacherker sind die Giebeldreiecke in den Originalzustand zurückzuführen; d.h. sie sind mit Vertikalschalung und Deckleisten zu bekleiden. Andere Bekleidungen dieser Flächen, z.B. aus Blech oder Kunststoff, sind nicht zulässig.

Die Erker der Doppelhäuser sind dunkel zu lasieren oder in der Wandfarbe des Hauses zu streichen. Die Giebeldreiecke der Reihenhauszeilen sind in der jeweiligen Wandfarbe des Hochbaukörpers und die seitlichen Dreiecksflächen in der Dachfarbe zu streichen.

5. Regenschutzdächer

Über den Hauseingangstüren der eingeschossigen Reihenhäuser können Regenschutzdächer in einfacher Ausführung entsprechend der Zeichnung angebracht werden. - ANLAGE 2 – Unmittelbar benachbarte Türen sind gemeinsam zu überdachen. Die Tragprofile der Vordächer sind verzinkt, weiß oder in der Farbe der Hauswände, immer jedoch bei Reihenhauszeilen und Doppelhäusern einheitlich zu gestalten. Die Verglasung soll aus farblosem Sicherheitsglas gem. §30 Abs.9 HBauO bestehen.

6. Wandfarben

Die farbige Gestaltung der Siedlung soll grundsätzlich beibehalten werden. Hierzu ist die heutige Farbgebung der Gebäude maßgebend.

Die vorliegenden Gestaltungsregeln enthalten in der Beschreibung der einzelnen Bauteile entsprechende Angaben zur Farbgebung. Die Wandfarben der Reihenhauszeilen und Doppelhäuser sind bei Erneuerung beizubehalten. Eine Aufhellung der Farben bis zu zwei Tonstufen (z.B. auf Grundlage des „Imparat Ultra Color Farbsystems“) ist zulässig. Sofern gegenüber dem Bestand eine grundsätzliche Farbabweichung zur Ausführung kommen soll, ist ein Bauantrag einzureichen.

7. Anbauten

Zulässig sind Anbauten als Geräteschuppen mit der Grundfläche: $L/B = 5,25 / X$. Dabei bedeutet „X“ die jeweils vorhandene Breite des Stallanbaus, an die der Geräteschuppen anzusetzen ist.

Der First der flachgeneigten Satteldächer der Geräteschuppen folgt der Richtung der vorhandenen Stallanbauten und ist unter der Dachrinne der Stallanbauten anzulegen, entsprechend - ANLAGE 3 -. Fenster an den Giebelseiten sind zugelassen, es sind zwei Fenster vorzusehen in Originalgröße der ursprünglich in den Giebeln vorhandenen Stallfenster.

Im nicht unterkellerten Block: Tangstedter Landstraße 263-273, dem sogenannten Sumpfblock, sind Geräteschuppen mit größerer Länge: $L = 7,70$ m zulässig, um Keller-Ersatzraum zu schaffen. Es gelten hierbei oben genannte Breitenvorgaben.

8. Veranden, Wintergärten

Offene Veranden:

Veranden sind zulässig als einseitig offene, überdeckte Sitzplätze in Flächengrößen, die der jeweiligen Gebäudesituation entsprechen, wie in – ANLAGE 4 – besonders dargestellt.

Als Alternative ist – im Vorgriff auf spätere Wintergartenlösungen – eine Konstruktion entsprechend der Giebelansichten in der Anlage 5 „Wintergarten“ möglich. Das heißt geschlossene 1,50m breite massive Seitenwand mit bodentiefen- bzw. Normfenstern und Verzicht auf die gemauerte Brüstung in der Gartenansicht. Bei der Wahl der Konstruktion ist darauf zu achten, dass die jeweilig zueinander liegenden Veranden einheitlich zu gestalten sind. Bei der Wahl des Bedachungsmaterials sind die entsprechenden brand- und sicherheitstechnischen Anforderungen des HBauO in der geltenden Fassung zu erfüllen.

Wintergärten:

Das Errichten von Wintergärten ist zulässig, wenn sie eine Grundfläche bedecken, die nach der jeweiligen Gebäudesituation für die Errichtung von Veranden zulässig ist. Die Wintergärten sind wie in der Prinzipdarstellung – ANLAGE 5 – aus Metallprofilen mit Verglasung herzustellen.

Die Konstruktionsteile sollen eine weiße oder graue Farbe erhalten, die Verglasung soll aus nichtfarbigem Glas bestehen. Bei der Errichtung von Wintergärten sind die entsprechenden brand- und sicherheitstechnischen Anforderungen der HBauO in der geltenden Fassung zu erfüllen. Aus brandschutztechnischen Gründen ist die Seitenwand im Anschlussbereich der bestehenden Außenwand auf mind. 1,50 m Länge in massiver Bauweise (feuerbeständig F90) zu errichten.

Bei Doppelhäusern erlauben die brand- und sicherheitstechnischen Anforderungen der HBauO auch eine insgesamt verglaste Ausbildung (die 1,50 m massive Seitenwand kann entfallen).

9. Garagen, Carports, Stellplätze

Zum Abstellen von PKWs auf Privatgrund ist die Errichtung von Garagen, Stellplätzen oder Carports zulässig. In den Reihenhauszeilen sind die baulichen Anlagen in Gruppen zu je vier oder sechs Stück zusammengefasst, entsprechend der – ANLAGE 6 – herzustellen.

Die Abmessungen der Stellplätze sowie Verkehrsflächen richten sich nach den Anforderungen der Garagenverordnung (GarVO). Um den Anteil der zu versiegelnden Flächen in den Vorgärten möglichst gering zu halten, sind die Verkehrsflächen auf die Mindestmaße zu beschränken (In Abhängigkeit von der Stellplatzbreite zwischen 5,50 m und 6,50 m). Die Verkehrsflächen sind in Steinpflaster mit 5cm Rasenfuge auszubilden.

Die Garagen und Carports sind je Gruppe in gleicher Bauweise und Höhe herzustellen. Die Mischung von Garagen bzw. Carports und Stellplätzen in einer Parkzeile ist zulässig, d.h. die seitenweise Trennung von Garagen und Carports innerhalb einer Gruppe ist gestattet. Die Mischung von Garagen und Carports in einer Parkzeile ist jedoch unzulässig. In den Doppelhauszeilen sind die baulichen Anlagen entsprechend der – ANLAGE 7 – herzustellen.

Als Baustoffe sind Mauerwerk mit Wandputz und Anstrich, glatter Sichtbeton mit Anstrich, farbig beschichtete Stahlbleche und bei Carports Holzkonstruktionen mit senkrechter Verbretterung und Deckleisten an zwei Seiten zugelassen.

Die Anstriche sind entsprechend der Wandfarben zugehöriger Häuser auszuführen. Bei Holzoberflächen sind auch ungestrichene, druckimprägnierte Oberflächen zulässig.

Garagen und Carports sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Die Gesamtanlagen sind durch Laubholzhecken oder Strauchpflanzungen einzugrünen,

10. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Buchenhecken zu verwenden.

Hecken und deren Einschnitte für Eingänge sind in der bestehenden Form zu erhalten und bei Verlust oder Beschädigung wiederherzustellen. Zugangspforten und zweiflügelige Tore für Zufahrten mit den max. Abmessungen B/H = 3,00m / 1,20 m sind einheitlich aus

einheimischem Holz mit senkrechter Verbretterung und offenen Fugen herzustellen. Die Holzoberflächen sind einheitlich dunkel zu lasieren.

11. Antennenanlagen

Antennenanlagen, insbesondere Parabolantennen für den Fernsehempfang, sind technische Einrichtungen neuerer Art, die die Gestalt des Milieugebietes und das wertvolle, historisch geprägte Ortsbild abträglich verändern und Verunstaltungen im Sinne des § 12 HBauO bewirken können.

Damit Parabolantennen nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus ins Auge fallen, dürfen sie nicht an Gebäudeteilen befestigt werden. Sie sind in Absprache mit dem Vermieter (Genossenschaft) unauffällig im Garten aufzustellen.

12. Außenrolläden

Außenrolläden passen nicht in die Fritz-Schumacher-Siedlung, weil sie das Ortsbild abträglich verändern und werden deshalb nicht zugelassen.

13. Verfahren

Sanierungsmaßnahmen, die dem Erhalt oder der Rückführung des originalen Bauzustandes dienen, und die Ausführung gemäß den Punkten 1,2,3,4,5 und 6 der Gestaltungsregeln entsprechen, sind von der Antragspflicht freigestellt.

Das Errichten von Anbauten, Veranden, Wintergärten, Garagen, Carports, Stellplätzen und Antennenanlagen, soweit sie nicht der BauFreiVo unterliegen, ist genehmigungsbedürftig. Die Zulässigkeit nach diesen Gestaltungsregeln ersetzt nicht die Baugenehmigung.

Für Baubegehren, die nicht in den Gestaltungsregeln erfasst sind oder von den Regelfällen aus besonderem Grund abweichen, sind nach Abstimmung mit Stadtplanungs- und Bauprüfungsabteilung Bauantragsunterlagen zur Prüfung einzureichen.

14. Nichtbeachtung

Nichtbeachtungen der Gestaltungsregeln bei denen ein Verstoß gegen die Regelungen der HBauO vorliegt, sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne de § 80 der HBauO und werden geahndet.

15. Geltungszeit

Diese Gestaltungsregeln treten sofort in Kraft und gelten bis zum 31.12.2000. Danach sind sie für jeweils weitere fünf Jahre gültig, sofern sie nicht von einer der drei Parteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt worden sind.

Hamburg, den 01.07.1995

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt – Hamburg-Nord

Genossenschaft der
Fritz – Schumacher - Siedlung
Langenhorn e.G.

Gemeinschaft der
Fritz – Schumacher - Siedlung
Langenhorn e.V.